Satzung des RMB Süd e.V.

Rhythmik – Musik– Bewegung e.V.

(geändert am 12.11.2017)



§ 1 Name und Zweck

Der Verband führt den Namen **Rhythmik-Musik-Bewegung Süd e.V.** (im Folgenden: Rhythmikverband) - sein Sitz ist Trossingen. Er beim Amtsgericht in Stuttgart ins Vereinsregister eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Rhythmik, welche sich die Verbindung von Musik und Bewegung in den Bereichen Erziehung, Schule, kulturelle Jugend- und Erwachsenenbildung, Ausbildung, Therapie, Geragogik, Kultur und Kunst zur Aufgabe macht.

Die Arbeit des Rhythmikverbands soll die pädagogischen, künstlerischen, therapeutischen und kulturellen Aspekte der Rhythmik mit vielfältigen Aktionsformen in Fachkreisen und in der Öffentlichkeit vertreten.

Weiterhin versteht sich der Rhythmikverband als Netzwerk für alle Verbandsmitglieder, für alle Rhythmikerinnen und Rhythmiker und alle an der Rhythmik interessierten Menschen.

Schwerpunkte bilden Ausrichtung und Unterstützung folgender Aktivitäten

- Arbeitskreise und Gesprächsrunden zu Themen der Rhythmik und zu beruflichen Fragen
- Workshops, Vorträge, Seminare und künstlerische Darbietungen
- Unterstützung künstlerischer, kultureller und pädagogischer Projekte
- Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der Rhythmik im Internet
- Unterstützung wissenschaftlicher Forschungs- und Literaturarbeit, welche im Zusammenhang mit der Rhythmik stehen

Der Rhythmikverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke *im Sinne der Abgabenordnung von 1977 im 3. Abschnitt, §§ 51-68.* Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen erhalten und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Rhythmikverbands keine geleisteten Sacheinlagen zurück. Nach Rücksprache mit dem Vorstand können gegebenenfalls besondere Auslagen zurückerstattet werden.

Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Landesverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Rhythmikverbands können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag an den Rhythmikverband erworben. Über die Annahme des Antrags entscheidet der Vorstand des Rhythmikverbands.

Der Vorstand kann Personen, mit denen eine Zusammenarbeit gewünscht ist, als Fördermitglieder aufnehmen.

Die Mitglieder haben als Mitgliedsbeitrag Geldleistungen an den Rhythmikverband zu leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in der Mitgliederversammlung beschlossen. Mitgliedsbeiträge sind am Anfang eines jeden Kalenderjahres fällig.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung bis spätestens 6 Wochen vor Ende des Kalenderjahres zum folgenden Kalenderjahr. Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch Ausschluss oder durch Tod.

§ 3 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber alle zwei Jahre zusammen. Die Einladung mit der vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung soll den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt gegeben werden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich in einem Protokoll festzuhalten und vom Protokollanten bzw. der Protokollantin und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Anhörung und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts
- Anhörung und Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Rechnungsprüferinnen, bzw. der Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Rhythmikverbands
- Planung der Aktivitäten

Beschlüsse bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse zur Satzungsänderung bzw. Auflösung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem oder der ersten Vorsitzenden und zwei Personen für die Stellvertretung, die für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 des BGB. Jede oder jeder ist allein vertretungsberechtigt. *Die Art der Geschäftsführung wird von den Vorstandsmitgliedern vereinbart.* Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, wird bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatz gewählt. (In den Vorstand kann nur ein Mitglied des Vereins gewählt werden.)

§ 6 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung. Für die Auflösung ist die Zustimmung einer 2/3-